

Abgeordnetenhaus BERLIN

Information zur Volksabstimmung

Liebe wahlberechtigte Berlinerinnen und Berliner,

am 17. September 2006 werden Sie neben Ihrer Wahlentscheidung eine weitere wichtige Entscheidung treffen können: **Ihnen wird eine Verfassungsänderung zur Abstimmung vorgelegt.** Sie betrifft die Regelungen der Berliner Verfassung über Volksbegehren und Volksentscheid (Artikel 62 und 63). Diese Regelungen können nur durch eine Volksabstimmung geändert werden. Im Abgeordnetenhaus haben alle Fraktionen die Verfassungsänderung mit großer Mehrheit unterstützt.

Ziel der neuen Regelung ist die Stärkung der direkten Demokratie. Erweitert werden die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger, selbst Gesetze oder andere Beschlüsse vorzuschlagen und zur Abstimmung zu bringen. Bisher schwer zu überwindende Hürden für Volksbegehren und Volksentscheide werden gesenkt.

Was sich ändert, wenn die Wählerinnen und Wähler der Verfassungsänderung mehrheitlich zustimmen:

Der Kreis der Themen, über die abgestimmt werden kann, wird erweitert.

Bisher können nur bestimmte Gesetze und die Auflösung des Parlaments unmittelbar vom Volk beschlossen werden. Künftig sollen auch andere Beschlüsse und Änderungen der Landesverfassung durch Volksbegehren und Volksentscheid zugelassen werden. Zudem wird klargestellt, dass Entscheidungen, die mit Kosten verbunden sind, nicht von vornherein ausgeschlossen sind.

Beim Volksbegehren wird die Zahl der notwendigen Unterschriften gesenkt und die Frist für die Eintragung verlängert.

Um ein Volksbegehren zu einem Gesetz zu beantragen, wären in Zukunft nur noch 20.000 statt 25.000 Unterschriften erforderlich. Im Volksbegehren selbst müssten dann 7 % der Wahlberechtigten (statt bisher 10 %) die Vorlage unterstützen. Dazu hätten sie künftig 4 Monate Zeit (statt bisher 2 Monate).

Beim Volksentscheid wird die Mindestbeteiligung gesenkt.

Volksentscheide können trotz einer Mehrheit von Ja-Stimmen scheitern, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte beteiligen. Künftig soll ein Gesetz oder sonstiger Beschluss bereits dann angenommen sein, wenn die Mehrheit zustimmt und diese Stimmzahl gleichzeitig mindestens einem Viertel der Wahlberechtigten entspricht. Nach bisheriger Regelung müssen sich mindestens 50 % der Wahlberechtigten am Volksentscheid beteiligen, oder die Zahl der Zustimmenden muss mindestens ein Drittel aller Wahlberechtigten ausmachen.

Für Volksbegehren und Volksentscheide, die eine Änderung der Verfassung oder die Auflösung des Parlaments zum Ziel haben, sind zum Teil andere Regelungen vorgesehen. **Die Einzelheiten der Verfassungsänderung können Sie der umseitigen Gegenüberstellung entnehmen.** Um Ihnen den Vergleich alter und neuer Regelungen zu erleichtern, sind die inhaltlichen Änderungen des Verfassungswortlauts durch Fettdruck hervorgehoben.

Die Entscheidung liegt nun bei Ihnen, liebe Wählerinnen und Wähler. In Ihrem Wahllokal werden Sie am 17. September einen Abstimmungszettel mit folgender Frage erhalten: „**Stimmen Sie der Änderung der Artikel 62 und 63 der Verfassung von Berlin in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin am 3. Juni 2006 auf den Seiten 446 und 447 veröffentlichten Fassung zu?**“ Diese Fassung entspricht der rechten Spalte in der umseitigen Gegenüberstellung. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.parlament-berlin.de.

Ich bitte Sie herzlich, an dieser wichtigen Entscheidung mitzuwirken und Ihre Stimme abzugeben!



Walter Momper
Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin

**Gegenüberstellung
der bisher geltenden und der – vorbehaltlich der Zustimmung
in einer Volksabstimmung – geänderten Artikel 62 und 63 der Verfassung von Berlin**

Geltende Fassung
(Verfassung von 1995)

Artikel 62

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig. Mit dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf vorgelegt werden.

(2) Der dem Volksbegehren zugrundeliegende Gesetzentwurf ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten.

(3) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden.

(4) Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens zehn vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten innerhalb von zwei Monaten dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(5) Volksbegehren zur Verfassung, zum Landeshaushalt, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie Personalentscheidungen sind unzulässig.

Artikel 63

(1) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muß innerhalb von vier Monaten über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid herbeigeführt werden. Das Abgeordnetenhaus kann einen eigenen Gesetzentwurf zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Gesetzentwurf inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

(2) Ein Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn sich entweder mindestens die Hälfte der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten am Volksentscheid beteiligt und die Mehrheit für das Gesetz stimmt oder bei geringerer Stimmbeteiligung mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten für das Gesetz stimmt.

(3) Der Volksentscheid über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses ist herbeizuführen, wenn ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus von Berlin Wahlberechtigten dem Volksbegehren zugestimmt hat. Der Volksentscheid wird nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und die Mehrheit für die vorzeitige Beendigung stimmt.

(4) Der Präsident des Abgeordnetenhauses fertigt das durch Volksentscheid zustande gekommene Gesetz aus; der Regierende Bürgermeister verkündet es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

(5) Das Nähere zum Volksbegehren und Volksentscheid, einschließlich der Veröffentlichung des dem Volksentscheid zugrundeliegenden Vorschlags, wird durch Gesetz geregelt.

Neue Fassung

(Gesetz- und Verordnungsblatt vom 3. Juni 2006, S. 446)

Artikel 62

(1) Volksbegehren können darauf gerichtet werden, Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben, soweit das Land Berlin die Gesetzgebungskompetenz hat. **Sie können darüber hinaus darauf gerichtet werden, im Rahmen der Entscheidungszuständigkeit des Abgeordnetenhauses zu Gegenständen der politischen Willensbildung, die Berlin betreffen, sonstige Beschlüsse zu fassen.** Sie sind innerhalb einer Wahlperiode zu einem Thema nur einmal zulässig.

(2) Volksbegehren zum **Landeshaushaltsgesetz**, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben, Tarifen der öffentlichen Unternehmen sowie zu Personalentscheidungen sind unzulässig.

(3) Der dem Volksbegehren zugrundeliegende Entwurf eines Gesetzes **oder eines sonstigen Beschlusses** ist vom Senat unter Darlegung seines Standpunktes dem Abgeordnetenhaus zu unterbreiten, **sobald der Nachweis der Unterstützung des Volksbegehrens erbracht ist. Auf Verlangen der Vertreter des Volksbegehrens ist das Volksbegehren durchzuführen, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes oder eines sonstigen Beschlusses nicht innerhalb von vier Monaten inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.**

(4) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so muss innerhalb von vier Monaten ein Volksentscheid herbeigeführt werden. **Die Frist kann auf bis zu acht Monate verlängert werden, wenn dadurch der Volksentscheid gemeinsam mit Wahlen oder mit anderen Volksentscheiden durchgeführt werden kann.** Das Abgeordnetenhaus kann einen eigenen Entwurf eines Gesetzes **oder eines sonstigen Beschlusses** zur gleichzeitigen Abstimmung stellen. Der Volksentscheid unterbleibt, wenn das Abgeordnetenhaus den begehrten Entwurf eines Gesetzes **oder eines sonstigen Beschlusses** inhaltlich in seinem wesentlichen Bestand unverändert annimmt.

(5) Der Präsident des Abgeordnetenhauses fertigt das durch Volksentscheid zustande gekommene Gesetz aus; der Regierende Bürgermeister verkündet es im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin.

(6) Volksbegehren können auch auf die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses gerichtet werden.

Artikel 63

(1) **Ein Volksbegehren, das einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 20 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens 7 vom Hundert der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein Gesetz oder ein sonstiger Beschluss nach Artikel 62 Abs. 1 ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit der Teilnehmer und zugleich mindestens ein Viertel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.**

(2) **Ein Volksbegehren, das einen die Verfassung von Berlin ändernden Gesetzentwurf zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 50 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt. Ein die Verfassung von Berlin änderndes Gesetz ist durch Volksentscheid angenommen, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Teilnehmer und zugleich mindestens die Hälfte der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten zustimmt.**

(3) **Ein Volksbegehren, das die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode des Abgeordnetenhauses zum Gegenstand hat, bedarf zum Nachweis der Unterstützung der Unterschriften von mindestens 50 000 der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten. Es kommt zustande, wenn mindestens ein Fünftel der zum Abgeordnetenhaus Wahlberechtigten innerhalb von vier Monaten dem Volksbegehren zustimmt.** Der Volksentscheid wird nur wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten daran beteiligt und die Mehrheit der Teilnehmer zustimmt.

(4) Das Nähere zum Volksbegehren und zum Volksentscheid, einschließlich der Veröffentlichung des dem Volksentscheid zugrundeliegenden Vorschlags, wird durch Gesetz geregelt.